

Die belgische Regierung zur Rede Hertlings.

„Neuere Rotterdamse Courant“ meldet: Der belgische Minister des Auswärtigen, Hertling, sagte zur Rede Hertlings: „Der Standpunkt der belgischen Regierung bleibt unverändert. Die belgischen Friedensbedingungen sind unüberwindlich. Die belgischen Gebiete in Europa und der belgischen Kolonien, politische, wirtschaftliche und militärische Unabhängigkeit, Schadenersatz und Garantien gegen eine Erneuerung des Überfalls von 1914. Die belgische Regierung wird nur in Übereinstimmung mit den Mächten handeln, die die Unabhängigkeit Belgiens garantiert haben und ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.“

Die Haltung Dänemarks.

WTB. Kopenhagen 4. März. Meldung von Althaus Bureau. Aus Anlaß von Artikel deutscher Blätter über einen angeblichen dänischen Angriff bei der Einnahme des spanischen Schiffs „Ignacio Mendel“ bei Stagen schreibt Berlingste T. d. n.:

Diese Darstellungen beruhen augenscheinlich auf Unkenntnis der näheren Verhältnisse. Die Besatzung des Schiffes und die Passagiere (welche ja nicht in eigentlicher Gefahr. In diesem Falle hätten Rückfragen der Menschlichkeit selbstredend das dänische Rettungsschiff zu sofortigem Eingreifen veranlaßt. Die Frage war dagegen, ob die dänischen Behörden oder namentlich ein privates Rettungsunternehmen der dänischen Flottenmannschaft helfen konnte, den Dampfer fluchtartig zu verlassen. Aber ein solcher Rettungsversuch der Behörden wäre unannehmlich mit den Verpflichtungen eines neutralen Staates gemäß dem Haager Übereinkommen in Widerspruch gewesen, ebenso wie ein Versuch dieser Art seitens Privater durch das Gesetz vom 2. August 1914 verboten ist. Als der Dampfer endgültig gestrandet und die Flottenmannschaft selbst außerstande war, das Schiff heimzuführen, hörte das Schiff im gestrigen Morgen auf, eine Brille zu sein, und es war nichts anderes übrig, als die Bergung zu versuchen, um so mehr als es auch denkbar war, daß ein fortgesetztes Verbleiben des Schiffes auf dänischem Seegebiet schwerwiegende Verhältnisse mit sich bringen könnte. Daß die Flottenmannschaft in diesem Falle interveniert werden muß, folgt aus den ausdrücklichen Bestimmungen im Artikel 21 des zweiten Haager Übereinkommens. Es kann deshalb nicht der geringste Zweifel darüber bestehen, daß die dänische Regierung in diesem wie in früheren Fällen von Strandungen und dergleichen an den dänischen Küsten in genauester Übereinstimmung mit ihren Neutralitätsverpflichtungen gehandelt hat.

Zu Vorstehendem wird bemerkt: Aus der Ausstellung von Berlingste T. d. n. erhellt nun auch das deutsche Volk, mit welcher Begründung die dänische Regierung glaubt, Deutschland mehr als zwanzig Männer vorantreiben zu können, auf deren Rückkehr nach 15monatiger Kältefahrt mit Stolz gewartet worden war. Nach deutschem Empfinden hat das von Berlingste T. d. n. geschilderte Verhalten der dänischen Regierung nichts mit Neutralität zu tun, denn welche Neutralität verpflichtet einen neutralen Staat, seinen privaten Staatsangehörigen zu verbieten, einen gestrandeten, in Not befindlichen Schiff Hilfe zu leisten, und bei dem gestrandeten Schiff auf eine Brille oder gar ein Kriegsschiff? Wo sind, ganz abgesehen von dem auch in Dänemark immer so besonders betonten Willen der Menschlichkeit, die Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkergesetzes, die ein solches Vorgehen gebieten? Derartiges gibt es nicht und was die Berlingste T. d. n. aus dem Völkergesetz anführen zu können glaubt, handelt von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflicht eines neutralen Staates wäre, sich dem Hilfsmittel seiner Staatsangehörigen in der Weise zu widersetzen, daß dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Leute erstarren, nachdem man ihnen infolge der verbindlichen Hilfeleistung geholfen hat. In Deutschland wird man solches Verhalten als gegen alle Anschauungen von Treue und Glauben verstoßend ansehen, und das deutsche Volk wird Berlingste T. d. n. dankbar sein, daß diese es ihm möglich gemacht hat, den wahren Sachverhalt kennen zu lernen, und auf Grund vieler Kenntnis die Forderung auf nichtige Wiedergutmachung des Mißgriffs zu stellen.

Die Ukraine und Deutschland

WTB. Berlin, 4. März. Der Ministerpräsident der ukrainischen Republik, Holobusch, hat bei seiner Anwesenheit in Litauisch-Brest am 2. März an den Reichskanzler folgenden Telegramm geschickt: „Ich benutze diese Gelegenheit des einträglichen Besuches in Brest-Litovsk bei dem Oberbefehlshaber der deutschen Truppen des Ostens, um Eurer Excellenz voll Freude mitzuteilen, daß die Truppen unserer Rada wieder in Kijew, unsern alten und unsern neuen Hauptstadt eingezogen und von der Bevölkerung begeistert begrüßt worden sind. Die Befreiung unserer Stadt und unsern Landes ist zum großen Glück und dem Bestande zuzuschreiben, den wir bei Eurer Excellenz Regierung erleben, und den die begeisterten deutschen Truppen uns gegen die Gruppen und Banden ukrainischer Völker und ihrer Regierung danken. Ich Eurer Excellenz von Herzen für die uns gewährte Hilfe. Ich bin glücklich, daß

zunehmend die Aufnahme des freundschaftlichen Verkehrs nicht nur der Regierungen, sondern auch der Völker nicht mehr im Wege steht.“ Hierauf ist heute folgende Antwort des Reichskanzlers ergangen: „Mit aufrichtiger Freude habe ich die Kunde von der Befreiung des alten ehrwürdigen Kijew, der Hauptstadt der Ukraine, vernommen. Ich begrüße die Sie und die junge ukrainische Armee zu dem schnellen Erfolge und weih mich eins mit dem deutschen Volke in der Genugtuung, daß deutsche Truppen an der Befreiung des ukrainischen Volkes mitwirken konnten. Möge ihm auf immer die Freiheit und Macht beschieden sein, nach eigenem Recht und eigener Bestimmung in Frieden zu leben. Nach Ihren Mitteilungen entgegengekommen, sobald Sie glauben, daß das Werk der deutschen Truppen vollendet und der Befehl zu ihrer Rückkehr gegeben werden kann.“

Die Verhandlungen mit Finnland und Rumänien.

WTB. Berlin 4. März. In Beginn der heutigen Besprechungen des Hauptauswärtigen des Reiches über den Etat des Auswärtigen Amtes ergriff der Unterstaatssekretär des Auswärtigen Amtes, Herr v. dem Buisson-Hadenhausen das Wort zu folgenden Mitteilungen: „Meine Herren! Sie haben alle gesehen, daß gestern der Friedensvertrag mit Rußland in Brest-Litovsk unterzeichnet worden ist. Ich darf hinzufügen, daß in einigen Tagen auch ein Friedensvertrag mit Finnland zur Zeichnung gelangen wird. Ferner ist bekannt, daß auch Rumänien sich zu Friedensverhandlungen auf der Grundlage unserer Vorschläge bereit erklärt hat. So sind wir, dank der Erfolge unserer Waffen, nicht nur, im Osten wieder in den Friedenszustand zurückzuführen.“

Die Verhandlungen mit Bulgarien.

Berlin 4. März. Der Staatssekretär des Auswärtigen v. Rüchmann und Graf Gernin werden die Unterzeichnung unter den Friedensvertrag mit Rußland in Brest-Litovsk vollziehen. Dorthin, wo für die nächste Zeit der Mittelpunkt des politischen Interesses liegt, werden sich aus dem Auswärtigen Amt der Generale v. Rosenfeld, der Direktor der handelspolitischen Abteilung v. Körner, der Direktor der Krieges- und Geheimrat v. Stöckmann begeben. Zur Vorgeschichte der nunmehr beginnenden Verhandlungen sei noch bemerkt, daß der General v. Rosenfeld am 2. dieses Monats in einem Schreiben an unsere Unterhändler die Grundlagen der Verhandlungen angenommen und gebeten hat, das Datum dafür festzusetzen. Daraufhin wurde von unserer Seite zunächst die Bedingung gestellt, daß die Rumänen zunächst einen Waffenstillstandsvertrag in der Weise vollziehen, aus der hervorgeht, daß sie bereit sind, unsere Verhandlungen anzunehmen. Nach dieser Bereitschaftserklärung beginnen die Verhandlungen, denen man einen günstigen Verlauf voraussagen kann.

Prinz Mirko.

WTB. Wien 3. März. Prinz Mirko von Montenegro, der sich wegen seines schweren Leidens vor zwei Jahren in ein heiliges Sanatorium begeben hat, ist heute dort einer Lungenentzündung erlegen.

Privatbesuch der Gräfin Bernstorff-Belagungholt. Es meldet die New York Times, daß 850.000 Dollars aus dem Privatbesitz der Gräfin Bernstorff, die in New York Banken hinterlegt waren, von dem staatlichen Treuhänder für feindlichen Besitz beschlagnahmt wurden.

Der Kaiser zum Friedensschluß mit Rußland.

WTB. Berlin 3. März. S. M. der Kaiser und Königin haben aus Anlaß des Friedensschlusses mit Rußland an den Reichskanzler Grafen von Hertling folgende Drahtung geschickt: „Großes Hauptquartier, 3. 3. 1918.“

Das deutsche Volk hat, geführt von großen Persönlichkeiten, den Frieden mit Rußland gebracht. Mit tiefer Dankbarkeit gegen Gott, der mit uns gewesen ist, erfüllt sich heute die alte Sehnsucht unserer Väter, daß das deutsche Volk und Kultur hat gerettet werden können, ist mir eine besondere Freude. Empfangen auch Sie für Ihre treue, starke Mitwirkung am großen Werke Rußlands dankend! Wilhelm I. R.

Minister Dr. Friedberg über die Lage.

WTB. Södingen 3. März. Der Landtagsabgeordnete Staatsminister Dr. Friedberg sprach heute vor einer großen Versammlung seiner Wähler über auswärtige Lage und innere Politik. Er erklärte, er glaube ausreden zu dürfen, daß so wie kein Zweifel mehr darüber herrschen könne, daß wir die Sieger im Osten sind, wir in kurzer Zeit auch die Sieger nach dem Westen hin sein werden. Zur inneren Politik und Wahlrechtsfrage überging er, erklärte er, er beabsichtige die ablehnende Haltung der nationalliberalen Fraktion des Landtages. Es erlaube ihm auch sehr zweifelhaft, ob es der letzten Mehrheit des Abgeordnetenhauses gelingen werde, dem doppelten Druck der Krone unter der Masse des Volkes widerstehen zu können. Einer klaren Klärung des allgemeinen Wahlrechts auf un- und vollen Parteipolitik sei dadurch zu begünstigen, daß in gemäßigten Kreisen die

Verhältnismäßig eingeführt werde. Das Wahlrecht werde ebenso wie das Dreiklassenwahlrecht je nach unmaßstäblich. Man solle durch die Erweiterung des gleichen Wahlrechts nicht die alte Sozialdemokratie in eine revolutionäre Bewegung hineintreiben. Er habe die Überzeugung, die Annahme des gleichen Wahlrechts sei für Vaterland und Partei die beste und befriedigendste Lösung der Wahlrechtsfrage. Für die er sich mit aller Kraft einsetzen werde. Auch die Krone könne die Forderung nicht hinnehmen, sondern werde alle verfassungsmäßigen Mittel bis zur Erschöpfung anwenden.

Die 8. Kriegsanleihe.

I.

Zur gewöhnlichen Zeit, ein halbes Jahr nach der 7. Anleihe, rückt sich die Finanzverwaltung des Reiches, eine neue Kriegsanleihe auszugeben. Nichts kennzeichnet die unerschütterliche wirtschaftliche und finanzielle Kraft Deutschlands besser als die Stetigkeit und Ruhe, mit der sich — im Gegensatz zu unseren Feinden — unsere finanzielle Kriegsanleihe vollzieht. Die gewaltigen Erfolge der bisherigen Kriegsanleihen berechtigen zu Vertrauen und Zuversicht auf die Bereinigung des deutschen Volkes, auch dieses Mal wieder ein Geld in den Dienst des Vaterlandes zu stellen, und ermöglicht es, der Reichsfinanzverwaltung an den bewährten und bewährten Bedingungen der letzten Kriegsanleihe auch bei der Begebung der neuen festzuhalten.

Es werden wieder die bekannten Prozentigen Schuldverschreibungen und daneben die 4½-prozentigen auslosbaren Schatzanweisungen beider zum Preise von 98 Mark für 100 Mark Nennwert ausgesetzt. Die Schatzanweisungen unterliegen den gleichen Verlosungsbedingungen wie die der 6. und 7. Kriegsanleihe. Wird die Kriegsanleihe in das Schuldbuch eingetragen — mit Sperte bis 15. April 1919 — so ermöglicht sich der Zeichnungspreis auf 9780 Mark. Die Zeichnungsfrist läuft vom 18. März bis 18. April. Um den Zeichner die Möglichkeit zu geben, also ihnen im Laufe der nächsten Monate noch zulebenden Einnahmen der Anleihe zu widmen, können die Zeichnungen in 4 Raten (am 27. April 30 Prozent, am 24. Mai 20 Prozent, am 21. Juni und 18. Juli je 25 Prozent des gezahlten Betrages) geleistet werden. Aber auch die Mittel bereit hat und möglichst bald in den Besitz der Prozentigen Zeichnung gelangen will, kann die Vollzahlung schon vom 28. März an leisten. Der Zinsfuß beginnt am 1. Juli 1918, bei früheren und späteren Zahlungen werden Stützlinien wie herkömmlich berechnet. Der erste Zinsfuß ist also am 2. Januar 1919 fällig. Ein Umtausch der älteren Prozentigen Schuldverschreibungen und der früher ausgegebenen Schatzanweisungen in Schatzanweisungen der 8. Kriegsanleihe ist in demselben beschränkten Maße wie früher ebenfalls wieder zugelassen.

Lebensmittelverkauf.

Godesberg: In der laufenden Woche gelangen zur Ausgabe: 1. Kartoffeln, 7 Pfund auf halbiert 200 der Kartoffelkarte. 2. Gedörrte Erdbeeren: ½ Pfund auf halbiert 200 der Kartoffelkarte. 3. Gemüse, Dienstag und Freitag von 10 bis 12½ Uhr in der gemeinnützigen Verkaufsstelle, Ecke Roon- und Wiltbergstraße. 4. Dörrfleisch und Dörrfleisch wird bis auf weiteres ohne Warenabgabe gegen Vorlage des Lebensmittelkartenausweises ebenfalls auf der Gemeinnützigen Verkaufsstelle abgegeben. 5. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 6. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 7. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 8. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 9. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 10. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 11. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 12. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 13. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 14. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 15. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 16. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 17. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 18. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 19. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 20. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 21. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 22. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 23. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 24. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 25. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 26. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 27. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 28. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 29. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 30. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 31. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 32. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 33. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 34. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 35. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 36. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 37. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 38. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 39. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 40. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 41. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 42. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 43. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 44. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 45. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 46. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 47. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 48. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 49. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 50. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 51. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 52. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 53. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 54. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 55. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 56. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 57. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 58. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 59. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 60. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 61. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 62. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 63. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 64. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 65. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 66. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 67. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 68. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 69. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 70. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 71. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 72. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 73. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 74. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 75. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 76. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 77. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 78. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 79. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 80. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 81. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 82. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 83. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 84. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 85. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 86. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 87. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 88. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 89. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 90. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 91. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 92. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 93. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 94. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 95. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 96. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 97. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 98. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 99. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 100. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 101. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 102. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 103. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 104. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 105. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 106. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 107. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 108. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 109. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 110. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 111. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 112. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 113. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 114. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 115. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 116. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 117. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 118. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 119. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 120. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 121. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 122. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 123. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 124. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 125. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 126. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 127. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 128. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 129. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 130. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 131. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 132. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 133. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 134. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 135. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 136. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 137. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 138. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 139. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 140. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 141. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 142. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 143. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 144. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 145. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 146. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 147. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 148. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 149. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 150. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 151. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 152. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 153. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 154. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 155. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 156. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 157. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 158. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 159. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 160. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 161. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 162. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 163. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 164. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 165. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 166. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 167. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 168. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 169. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 170. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 171. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 172. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 173. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 174. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 175. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 176. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 177. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 178. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 179. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 180. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 181. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 182. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 183. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 184. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 185. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 186. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 187. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 188. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 189. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 190. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 191. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 192. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 193. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 194. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 195. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 196. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 197. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 198. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 199. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 200. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 201. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 202. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 203. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 204. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 205. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 206. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 207. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 208. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 209. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 210. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 211. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 212. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 213. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 214. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 215. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 216. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 217. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 218. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 219. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 220. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 221. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 222. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 223. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 224. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 225. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 226. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 227. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 228. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 229. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 230. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 231. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 232. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 233. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 234. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 235. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 236. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 237. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 238. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 239. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 240. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 241. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 242. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 243. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 244. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 245. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 246. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 247. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 248. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 249. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 250. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 251. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 252. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 253. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 254. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 255. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 256. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 257. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 258. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 259. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 260. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 261. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 262. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 263. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 264. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 265. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 266. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 267. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 268. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 269. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 270. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 271. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 272. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 273. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 274. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 275. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 276. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 277. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 278. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 279. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 280. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 281. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 282. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 283. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 284. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 285. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 286. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 287. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 288. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 289. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 290. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 291. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 292. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 293. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 294. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 295. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 296. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 297. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 298. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 299. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 300. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 301. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 302. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 303. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 304. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 305. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 306. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 307. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 308. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 309. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 310. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 311. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 312. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 313. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 314. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 315. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 316. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 317. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 318. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 319. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 320. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 321. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 322. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 323. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 324. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 325. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 326. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 327. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 328. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 329. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 330. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 331. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 332. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 333. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 334. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 335. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 336. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 337. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 338. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 339. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 340. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 341. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 342. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 343. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 344. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 345. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 346. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 347. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 348. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 349. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 350. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 351. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 352. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 353. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 354. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 355. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 356. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 357. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 358. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 359. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 360. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 361. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 362. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 363. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 364. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 365. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 366. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 367. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 368. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 369. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 370. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 371. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 372. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 373. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 374. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 375. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 376. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 377. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 378. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 379. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 380. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 381. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 382. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 383. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 384. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 385. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 386. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 387. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 388. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 389. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 390. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 391. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 392. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 393. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 394. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 395. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 396. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 397. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 398. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 399. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 400. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 401. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 402. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 403. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 404. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 405. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 406. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 407. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 408. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 409. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 410. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 411. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 412. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 413. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 414. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 415. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 416. Getreide auf halbiert 200 der Warenkarte. 417. Getreide auf hal

Brennholz-Verkauf.

Am Sonntag den 10. März, nachmittags 4 Uhr, soll in der Wirtschaft Gargel in Wermersdorf folgende Holzmenge aus dem Gemeindefonds Wermersdorf verkauft werden:

District 10, Am schwarzen Kreuz: Eichen: Nr. 1-12 = 6 m Stumpf, 236 m Stumpf; Eichen: Nr. 13, 14 = 4 m Stumpf; District 9, Am der Weiden: Eichen: Nr. 45-50 = 19 m Stumpf, Nr. 51-54 = 63 m Stumpf.

Rheinbach, den 2. März 1918.
Der Bürgermeister: Gommern.

Ausführungsbestimmung VIII der Reichs-Sachstelle.

Auf Grund der §§ 9 und 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Sätze vom 27. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 834) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dez. 1917 (R.-G.-Bl. S. 1116) und der Bekanntmachung d. Kriegsministeriums Nr. Va.1600/11 17, R.M., betreffend Beschaffung von Papier zur Herstellung gefellter Papierfäden (Sackpapier), vom 5. Januar 1918 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Gefellte Papierfäden von mehr als 3000 gmm Sackfadeninhalt dürfen nur aus Sack gefelltem, 75 bis 80 Grammigen oder aus Sack gefelltem, 110g-Sackpapier hergestellt werden.

Außerdem dürfen die Lebensmittel, Sämereien u. d. d. Sackfadenindustrie Sack gefellte Sätze aus 80 Grammigen Papier oder Sack gefellte Sätze aus 90 Grammigen Papier und für die Zementindustrie für Schiffsverladungen Sack gefellte Sätze aus 75 bis 80 Grammigen Papier angefertigt werden.

Die Sätze dürfen nur in den in der Anlage aufgeführten Größen hergestellt werden. Die Verbraucher können Abweichungen von den Maßen bis zu 5 Prozent in Länge und Breite mit den Lieferanten vereinbaren.

Die Reichs-Sachstelle kann für das Sackpapier Mindestqualitäten vorseben.

§ 2. Die Reichs-Sachstelle stellt den Sackfabriken, die vor dem 1. Dezember 1917 gefellte Papierfäden hergestellt haben, zum Bezug von Sackpapier Bezugsheine aus. Die Zuteilung von Sackpapier erfolgt bis 30. Juni 1918 unter Berücksichtigung der bisherigen Produktion der einzelnen Sackfabriken und für die Folge nach dem Verhältnis der von den Sackfabriken für das folgende Vierteljahr mit den Verbrauchern unmittelbarer oder durch Vermittlung von Händlern abgeschlossenen Verträge zu dem zur Verteilung kommenden Kontingent. Als Verbraucher gelten hierbei auch die Händler, die ein Lager für die Reichs-Sachstelle halten, soweit sie Sätze zur Ausführung dieses Lagers besitzen.

Die Sackfabriken haben bis zum 10. des letzten Monats eines jeden Kalenderjahres ein Verzeichnis der mit den einzelnen Verbrauchern unmittelbarer oder durch Vermittlung von Händlern abgeschlossenen Verträge unter Angabe der jeweiligen Abnehmer, der Größe, Breite und Qualität der Sätze sowie der benötigten Mengen Sackpapier bei der Reichs-Sachstelle einzureichen. Gleichzeitig ist eine Nachweisung über die Verwendung der Sätze für das laufende Vierteljahr vorzulegen, wobei Rückstände zu begründen sind.

Die Reichs-Sachstelle ist befugt, diejenigen Sackfabriken, die der Vorfrist des § 3 zum Berichtszeitpunkt in ihrer Geschäftsführung, insbesondere in der Ausführung der übernommenen Aufträge, als unzuverlässig erweisen, ganz oder teilweise vom Bezug des Sackpapiers auszuschließen.

Der Bezug der Sätze ist den Sackfabriken zum Bezug des Sackpapiers von den auf den Abrechnungen des Bezugsheines von der Reichs-Sachstelle für Sackpapier (Charlottenburg, Hardenbergstr. 9a) angegebenen Papierfabriken. Die Sackfabrik kann hierüber die Vermittlung eines Händlers beiziehen.

Im übrigen ist der Bezug der Sätze nicht übertragbar. Er verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Frist, für die er ausgestellt ist. Die Papierfabriken dürfen Sackpapier nur gegen Auszahlung der mit dem Stempel der Reichs-Sachstelle für Sackpapier versehenen Bezugsheine abgeben.

§ 3. Der Bedarf an gefellten Papierfäden, soweit er nicht aus den eigenen Beständen gedeckt werden kann, ist von den Verbrauchern bis zum 15. des letzten Monats eines jeden Kalenderjahres bei der Reichs-Sachstelle, Geschäftsabteilung, Berlin W. 35, Köpenickerstr. 89/90, auf dem vorgeschriebenen Formblatt anzumelden. Hierbei ist anzugeben, von welcher Sackfabrik oder von welchem Händler die Sätze bezogen werden sollen.

§ 4. Die Reichs-Sachstelle stellt nach Prüfung, ob die Bedarfsmeldung begründet ist und der Bedarf gedeckt werden kann, zum Bezug der Sätze Bezugsheine aus. Der Bezugsheine berechtigt den Verbraucher zum Bezug der Sätze von den Sackfabriken. Wüßte der Verbraucher die Sätze von einem Händler zu beziehen, so wird der Bezugsheine auf den vom Verbraucher benannten Händler ausgestellt.

Der Bezugsheine ist nicht übertragbar und verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Frist, für die er ausgestellt ist.

Die Sackfabriken dürfen Sätze an die Verbraucher nur gegen Auszahlung der Abchnitte des Bezugsheines und an die Händler nur mit Genehmigung der Reichs-Sachstelle abgeben.

Der Abchnitt von Bezugsheinen über künftige Lieferungen ist gestattet.

§ 5. Die Sackfabriken dürfen die Sätze nur unter dem Verband Deutscher Papierfabrikanten in Berlin beschreiben und von der Reichs-Sachstelle genehmigten Lieferungsbedingungen abgeben und dürfen für die Sätze nicht mehr als die in der Anlage festgelegten Preise nehmen.

§ 6. Bedarfsmeldungen unter 10 000 Stck werden durch Zusammenfügen der von der Reichs-Sachstelle damit beauftragten Händler erteilt. Letztere sind verpflichtet, für die rechtzeitige Ergänzung ihres Lagers Sorge zu tragen. Sie haben bis zum 10. des letzten Monats eines jeden Kalenderjahres ihren voraussichtlichen Bedarf für das folgende Kalenderjahr bei der Reichs-Sachstelle anzumelden. Sie erhalten zum Erwerb der Sätze Bezugsheine ausgestellt und haben ihren Bedarf in erster Reihe bei den nächstgelegenen kleinen und mittleren Sackfabriken zu decken. An die Verbraucher dürfen die Sätze nur auf Anweisung der Reichs-Sachstelle abgeben. Sie dürfen die Sätze nur unter dem Verband Deutscher Papierfabrikanten, unter den in Berlin festgelegten Lieferungsbedingungen abgeben und als Vergütung bei Lieferungen unter 1000 Stck nicht mehr als 15 Prozent, bei Lieferungen von 1000-5000 Stck nicht mehr als 10 Prozent und bei Lieferungen von 5000-10 000 Stck nicht mehr als 5 Prozent der in der Anlage festgelegten Preise nehmen, wovon bei Stückzahlungen noch 2 Proz. pro Stck für Verpackung kommen. Sackfabriken, die gleichzeitig ein Lager für die Reichs-Sachstelle halten, haben für alle auf Anweisung der Reichs-Sachstelle abgegebenen Sätze eine Gebühr von 5 Prozent des Verkaufspreises an die Reichs-Sachstelle abzuführen.

§ 7. Fortstehende Bestimmungen finden auf Krepppapierfäden keine Anwendung.

§ 8. Die Hersteller von gefellten Papierfäden und von Krepppapierfäden über 3000 gmm Sackfadeninhalt haben für jeden abgesetzten Sack eine Vergütung von 1/2 Prozent des Verkaufspreises an die Reichs-Sachstelle abzuführen. Am 1. und 15. eines jeden Monats ist der Reichs-Sachstelle auf dem vorgeschriebenen Formblatt Rechnung zu legen.

§ 9. Die Reichs-Sachstelle ist befugt, im Falle eines sachlichen Bedarfs Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1-6 zuzulassen.

§ 10. Diese Ausführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1918.
Die Reichs-Sachstelle.
Vedell.

Ausführungsbestimmung 9 der Reichs-Sachstelle.

Auf Grund der §§ 9 und 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Sätze vom 27. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 834) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917 (R.-G.-Bl. S. 1116) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Herstellung von Papiergewebefäden aus dem der Reichs-Sachstelle zur Verfügung stehenden Papiergarnfontingent erfolgt nur in folgenden Sorten:

1. für Obst-, Gemüse-, Kartoffel-, Zwiebel- und Lebensmittelfäden: Heffians-Bindung, Einsteilung 24 mal 24 fädig, auf 10 Zentimeter im Quadrat, aus 2,4er Garn;
2. für Schmal- und Großfäden: Heffians-Bindung, Einsteilung 42 mal 22 fädig, aus 2,4er Garn;
3. für Kleie-, Futtermittelfäden und Sätze für größeres Salz: Heffians-Bindung, Einsteilung 46 mal 22 fädig, aus 2,4er Garn;
4. für Kartoffelfäden und Sätze für mittleres Salz: Heffians-Bindung, Einsteilung 50 mal 22 fädig, aus 2,4er Garn;
5. für Jute-, Graupen-, Gerste-, Weizen-, Hafer-, Getreide-, Heide-, Grüns- und ähnliche Lebensmittelfäden sowie Sätze für kleines Salz: a) Kette-Bindung, Einsteilung 60 mal 20 fädig, 3 oder 4 fädig, aus 2,7er Garn; b) Tarpaulin-Bindung: Einsteilung 88 mal 20 fädig, aus 2,4er Garn.

Zulässig sind Veränderungen in der Garnnummer in Verbindung mit der Einsteilung, soweit das theoretische Gewicht hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Veränderungen in der Einsteilung hinsichtlich Kette und Schuß sind bei gleicher Quadratfadenzahl gleichfalls zulässig. In beiden Fällen darf die Abweichung bis zu 5 Prozent betragen.

§ 2. Der Bedarf an Papiergewebefäden, soweit er nicht aus den eigenen Beständen gedeckt werden kann, ist bis zum 15. des letzten Monats eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr bei der Reichs-Sachstelle, Geschäftsabteilung, Berlin W. 35, Köpenickerstr. 89-90, auf dem vorgeschriebenen Formblatt anzumelden.

Die Reichs-Sachstelle prüft, ob die Bedarfsmeldung begründet ist, und der Bedarf gedeckt werden kann.

§ 3. Die Deckung des Bedarfs erfolgt durch die ausgelassenen Händler. Als Händler können nur Firmen zugelassen werden, die bereits vor dem 1. Januar 1918 mit Papiergewebefäden gewerbmäßig gehandelt haben.

Bei Bedarfsmeldungen über 10 000 Stck können die Verbraucher den Wunsch ausdrücken, die Sätze unmittelbar von einem Weber zu beziehen. Wünsche auf Lieferungen durch einen bestimmten Weber werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 4. Die Reichs-Sachstelle stellt zum Erwerb der Sätze von den Händlern Bezugsheine aus. Der Bezugsheine berechtigt den Verbraucher zum Erwerb der Sätze von den zugelassenen Händlern. Er ist nicht übertragbar und verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Frist, für die er ausgestellt ist.

Die Händler dürfen die Sätze nur gegen Auszahlung des Bezugsheines abgeben. Sie haben bis zum 15. des letzten Monats eines jeden Kalenderjahres die Bezugsheine bei der Reichs-Sachstelle unter Mitteilung der Verkaufspreise einzureichen und gleichzeitig unter Angabe ihres Bestandes an Gewebe und Sätzen den voraussichtlichen Bedarf für das folgende Kalenderjahr anzumelden.

Verfügt der Händler gegen diese Vorschriften oder fordert er übermäßige Preise, so kann er vom Bezug von Sätzen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 5. Zur Deckung des Bedarfs der Händler und des Bedarfs der Verbraucher über 10 000 Stck, so fern die Verbraucher die Sätze unmittelbar vom Weber beziehen wollen, stellt die Reichs-Sachstelle Bezugszulassungen aus. Die Bezugszulassung berechtigt zum Bezug von Sätzen von den vom Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung, als Höchstleistungsbetrieb anerkannten Webern. Die Bezugszulassungen für Händler können auch auf die Lieferung von Papiergewebe ausgestellt werden.

Die Bezugszulassung ist nicht übertragbar und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der Frist, für die sie ausgestellt ist.

Die Weber dürfen Verträge auf Lieferung von Papiergewebefäden und Papiergewebe, die aus dem Papiergarnfontingent der Reichs-Sachstelle hergestellt werden, nur gegen Auszahlung der Abchnitte der Bezugszulassungen abschließen. Letztere geben dem bei Höchstleistungsbetrieb anerkannten Weber die Anwartschaft auf Erteilung einer Papiergarnfreigabe seitens des Kriegsministeriums, Kriegsrohstoff-Abteilung, aus dem Kontingent der Reichs-Sachstelle.

§ 6. Die Weber haben die Abchnitte der Bezugszulassungen dem Kriegsministerium für Textil-Erzeugnisse, Berlin W. 8, 11a, in den Linden 34, mit Antrag auf Freigabe der Garne auf dem von diesem vorgeschriebenen Formblatt unter Angabe der Kontingentsnummer K 100 einzureichen. Das Spinnen der Garne und die Anfertigung der Papiergewebe dürfen erst nach der vom Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung, erteilten Erlaubnis erfolgen.

§ 7. Die Hersteller von Papiergewebefäden haben für jeden aus dem Papiergarnfontingent der Reichs-Sachstelle hergestellten und abgesetzten Sack eine Vergütung von 1/2 Prozent des Verkaufspreises an die Reichs-Sachstelle abzuführen. Am 1. und 15. eines jeden Monats ist der Reichs-Sachstelle auf dem vorgeschriebenen Formblatt Rechnung zu legen.

§ 8. Die Reichs-Sachstelle ist befugt, im Falle eines sachlichen Bedarfs Ausnahmen von den Vorschriften der Paragraphen 1-6 zuzulassen.

§ 9. Die Ausführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1918.
Die Reichs-Sachstelle.
Vedell.

Anlage zur Ausführungsbestimmung 8.

Verzeichnis der Preise für gefellte Papierfäden.

a) Sack gefellte Papierfäden aus 75-80 Grammigen Papier.

Format:	Stk.	Format:	Stk.
45x74 cm	470,-	50x100 cm	690,-
45x84 cm	500,-	50x105 cm	735,-
45x90 cm	570,-	55x110 cm	880,-
45x95 cm	590,-	60x110 cm	945,-
47x86 cm	570,-	70x115 cm	1180,-
10x95 cm	690,-	70x125 cm	1290,-

b) Sack gefellte Papierfäden aus 90 Grammigen Papier.

Format:	Stk.	Format:	Stk.
45x74 cm	600,-	50x105 cm	767,-
45x84 cm	630,-	55x110 cm	912,-
45x90 cm	655,-	60x110 cm	1008,-
45x95 cm	715,-	70x115 cm	1293,-
50x100 cm	740,-		

c) Sack gefellte Papierfäden aus 110 Grammigen Papier.

Format:	Stk.	Format:	Stk.
45x74 cm	600,-	50x105 cm	767,-
45x84 cm	630,-	55x110 cm	912,-
45x90 cm	655,-	60x110 cm	1008,-
45x95 cm	715,-	70x115 cm	1293,-
50x100 cm	740,-		

Die Preise umfassen die Kosten der Herstellung bis zur Verpackung des Empfinders.

Anlage zur Ausführungsbestimmung 9 der Reichs-Sachstelle.

Auf Grund der §§ 9 und 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Sätze vom 27. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 834) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917 (R.-G.-Bl. S. 1116) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Herstellung von Papiergewebefäden aus dem der Reichs-Sachstelle zur Verfügung stehenden Papiergarnfontingent erfolgt nur in folgenden Sorten:

1. für Obst-, Gemüse-, Kartoffel-, Zwiebel- und Lebensmittelfäden: Heffians-Bindung, Einsteilung 24 mal 24 fädig, auf 10 Zentimeter im Quadrat, aus 2,4er Garn;
2. für Schmal- und Großfäden: Heffians-Bindung, Einsteilung 42 mal 22 fädig, aus 2,4er Garn;
3. für Kleie-, Futtermittelfäden und Sätze für größeres Salz: Heffians-Bindung, Einsteilung 46 mal 22 fädig, aus 2,4er Garn;
4. für Kartoffelfäden und Sätze für mittleres Salz: Heffians-Bindung, Einsteilung 50 mal 22 fädig, aus 2,4er Garn;
5. für Jute-, Graupen-, Gerste-, Weizen-, Hafer-, Getreide-, Heide-, Grüns- und ähnliche Lebensmittelfäden sowie Sätze für kleines Salz: a) Kette-Bindung, Einsteilung 60 mal 20 fädig, 3 oder 4 fädig, aus 2,7er Garn; b) Tarpaulin-Bindung: Einsteilung 88 mal 20 fädig, aus 2,4er Garn.

Zulässig sind Veränderungen in der Garnnummer in Verbindung mit der Einsteilung, soweit das theoretische Gewicht hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Veränderungen in der Einsteilung hinsichtlich Kette und Schuß sind bei gleicher Quadratfadenzahl gleichfalls zulässig. In beiden Fällen darf die Abweichung bis zu 5 Prozent betragen.

§ 2. Der Bedarf an Papiergewebefäden, soweit er nicht aus den eigenen Beständen gedeckt werden kann, ist bis zum 15. des letzten Monats eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr bei der Reichs-Sachstelle, Geschäftsabteilung, Berlin W. 35, Köpenickerstr. 89-90, auf dem vorgeschriebenen Formblatt anzumelden.

Die Reichs-Sachstelle prüft, ob die Bedarfsmeldung begründet ist, und der Bedarf gedeckt werden kann.

§ 3. Die Deckung des Bedarfs erfolgt durch die ausgelassenen Händler. Als Händler können nur Firmen zugelassen werden, die bereits vor dem 1. Januar 1918 mit Papiergewebefäden gewerbmäßig gehandelt haben.

Bei Bedarfsmeldungen über 10 000 Stck können die Verbraucher den Wunsch ausdrücken, die Sätze unmittelbar von einem Weber zu beziehen. Wünsche auf Lieferungen durch einen bestimmten Weber werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 4. Die Reichs-Sachstelle stellt zum Erwerb der Sätze von den Händlern Bezugsheine aus. Der Bezugsheine berechtigt den Verbraucher zum Erwerb der Sätze von den zugelassenen Händlern. Er ist nicht übertragbar und verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Frist, für die er ausgestellt ist.

Die Händler dürfen die Sätze nur gegen Auszahlung des Bezugsheines abgeben. Sie haben bis zum 15. des letzten Monats eines jeden Kalenderjahres die Bezugsheine bei der Reichs-Sachstelle unter Mitteilung der Verkaufspreise einzureichen und gleichzeitig unter Angabe ihres Bestandes an Gewebe und Sätzen den voraussichtlichen Bedarf für das folgende Kalenderjahr anzumelden.

Verfügt der Händler gegen diese Vorschriften oder fordert er übermäßige Preise, so kann er vom Bezug von Sätzen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 5. Zur Deckung des Bedarfs der Händler und des Bedarfs der Verbraucher über 10 000 Stck, so fern die Verbraucher die Sätze unmittelbar vom Weber beziehen wollen, stellt die Reichs-Sachstelle Bezugszulassungen aus. Die Bezugszulassung berechtigt zum Bezug von Sätzen von den vom Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung, als Höchstleistungsbetrieb anerkannten Webern. Die Bezugszulassungen für Händler können auch auf die Lieferung von Papiergewebe ausgestellt werden.

Die Bezugszulassung ist nicht übertragbar und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der Frist, für die sie ausgestellt ist.

Die Weber dürfen Verträge auf Lieferung von Papiergewebefäden und Papiergewebe, die aus dem Papiergarnfontingent der Reichs-Sachstelle hergestellt werden, nur gegen Auszahlung der Abchnitte der Bezugszulassungen abschließen. Letztere geben dem bei Höchstleistungsbetrieb anerkannten Weber die Anwartschaft auf Erteilung einer Papiergarnfreigabe seitens des Kriegsministeriums, Kriegsrohstoff-Abteilung, aus dem Kontingent der Reichs-Sachstelle.

§ 6. Die Weber haben die Abchnitte der Bezugszulassungen dem Kriegsministerium für Textil-Erzeugnisse, Berlin W. 8, 11a, in den Linden 34, mit Antrag auf Freigabe der Garne auf dem von diesem vorgeschriebenen Formblatt unter Angabe der Kontingentsnummer K 100 einzureichen. Das Spinnen der Garne und die Anfertigung der Papiergewebe dürfen erst nach der vom Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung, erteilten Erlaubnis erfolgen.

§ 7. Die Hersteller von Papiergewebefäden haben für jeden aus dem Papiergarnfontingent der Reichs-Sachstelle hergestellten und abgesetzten Sack eine Vergütung von 1/2 Prozent des Verkaufspreises an die Reichs-Sachstelle abzuführen. Am 1. und 15. eines jeden Monats ist der Reichs-Sachstelle auf dem vorgeschriebenen Formblatt Rechnung zu legen.

§ 8. Die Reichs-Sachstelle ist befugt, im Falle eines sachlichen Bedarfs Ausnahmen von den Vorschriften der Paragraphen 1-6 zuzulassen.

§ 9. Die Ausführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1918.
Die Reichs-Sachstelle.
Vedell.

Der „Kölschen Boor“ in Eisen.
Dritter Künstler-Abend 1918
unter dem Protektorate Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Adolf zu Schaumburg-Lippe, Prinzessin v. Preussen
am Samstag den 9. März 1918, abends 7 1/2 Uhr
im grossen Saale des Gürzenichs zu Gunsten der Kriegswaisenfürsorge.

Mitwirkende:
Das verstärkte philharmonische Orchester Köln (77 Musiker), unter Leitung des Königl. Generalmusikdirektors Herrn Michael Balling, Bayreuth.
Frau Barbara Kemp, Kammerängerin, Kgl. Hofoper, Berlin.
Herr Michael Bohnen, Kgl. Hofoper, Berlin.
Herr C. Koch, Vereinigte Stadttheater, Köln.
Der Männergesangsverein „Liederkreis“ (Musikdirektor P. Haas), verstärkt durch Herren des Männergesangsvereins „Liederkreis“ (Chor in der Faustsymphonie von Liszt).

Anfang 7 1/2 Uhr. Ende 10 Uhr.
Während der Vorträge bleiben die Türen unbedingt geschlossen; Einlass verspätet Kommander kann daher nur in den Pausen erfolgen.

Preise der Plätze:
Block B 20.- Mark, Block A und die ersten 6 Reihen von C 12.- Mark, Block C übrige Reihen 10.- Mark, Block E, F u. K 7.- Mark, Block G u. J 5.- Mark, Block D u. H 4.- Mark, Galerie 2.- Mark.

Vorverkauf der Karten ab 16. Februar:
Geschäftsstelle des „Kölschen Boor“, Buchhandlung Neubauer, Hohenshausen, Musikalienhandlung Tonger, am Hof. Keine Abendkasse.

Programmbuch 1.- Mark.

Bürger-Verein Saal, Bonn
Mittwoch, 20. März, abends 7 Uhr
Einmaliges Konzert
Kammersänger **Walter Kirchhoff** (Tenor) (Berlin)
Musikdirektor **Erich Hammacher** (Klavier) (Trier)
Arien und Lieder von Handel, Beethoven, Schubert, Strauss.
Klavier-Sonate op. 10 Nr. 8 Beethoven.
Grotian-Steinweg-Flügel aus dem Lager von A. Sauerwald, Köln.
Karten zu Mk. 5,00, 4,00, 3,50, 1,50 einsech. Steuer in der Musikalienhandlung Sulzbach, Fürstenstr. 1, Tel. 620.

Städt. Gesangverein Bonn.
Donnerstag, den 14. März
6 1/2 Uhr abends
im Saale d. Bonner Bürgervereins
V. Konzert.

Leitung: Prof. H. Grütters, städt. Musikdirektor.
Solisten: Emma Reilwitt, Frankfurt a. M. (Soprano), E. Wallgarten, Aachen (Alt), Paul Tötter, Duisburg (Tenor), Julius Giese, Köln (Bass).

1. J. S. Bach: Drei Solokantaten.
2. W. A. Mozart: Requiem für Solostimmen, Chor und Orchester.

Eintrittspreise (alle mit Steuer): a) Saal 4,50 M.; b) kleiner Saal 2,75 M.; c) Mittelsaal und Seitengalerien erste Reihe (nummeriert) 3,30 M.; d) Mittelsaal und Seitengalerien (unnummeriert) 1,10 M.

Beginn des Vorverkaufs: Mittwoch den 6. März in der Musikalienhandlung Sulzbach, Fürstenstr. 1 (Telefon 620).

Generalprobe: Mittwoch den 13. März, abends 6 1/2 Uhr. Eintritt a) Saal 1,50 M., b) Galerie 1,10 M.

Konzertvereinsmitglieder, die Abonnenten sind, erhalten gegen Vorweisung der Mitglieds- und Abonnentenkarte bei Sulzbach 2 Generalprobenkarten unentgeltlich; sonstige Konzertvereinsmitglieder 2 Karten zum Preise von je 1,10 M.

Münster-Café
Bonn, Sürst 5 und 7, I. Stock
Großes, modernes Café
= Eigene Konditorei =
Täglich Konzert von 4-11 Uhr
Seit 1. März neu hervorragende Künstlerkapelle

Bierrestaurant z. gold. Stern, Bonn.
Mittwoch von 4-11 Uhr
Großes Konzert.

Lieferungsverträge.
Der Abschluß von Lieferungsverträgen auf Kräfte, gemüllte, Weizen, Roggen, Weizen u. m. wird getätigt durch
Sekretär Reich, Odenkirchen, Althendstr. 151.
Verträge für Lieferungen für Stadt, Kreis und Landkreise M.-Gladbach. Antwort unter obiger Adresse erbeten.

Kognaks, Liköre, Morgenweine
in alten und besten Qualitäten.
Delikalessenhaus Braunschweig
Bonn, Gangolfstr. 1. Telefon 522.

Gebr. Kuchbaumhölzer
(Weizen, Weizen etc.), sowie ein feinstes erhaltene
Piano
zu verkaufen. Zu besichtigen in der Geschäftsstelle.
Getragene
Sant- oder Blüschmantele
mit. Größe nicht wichtig. Preis, gleich welcher Wert zu kaufen bei W. u. M. N. 4192.
Schöne (schwarze) Herd
billig zu verkaufen. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 7

